

Anlage 2: „Datenschutzerklärung“ über die Benutzung der Stadtbücherei Landstuhl vom 4. Mai 2023

Um das Angebot der Stadtbücherei Landstuhl nutzen zu können, müssen bei der Anmeldung die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben werden. Diese Daten werden in der von der Stadtbücherei genutzten Anwendung (Bibliotheks-EDV-Verfahren, IT-Verfahren) gespeichert. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO) verarbeitet. In diesen Datenschutzzinformationen informieren wir die Benutzer/innen der Stadtbücherei über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung in der Bibliothek.

Die von Ihnen bereitgestellten Daten sind zur Durchführung des Verleihs erforderlich. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nur in notwendigen Fällen (ggf. im Rahmen von Medien-Einzugsverfahren an Verbandsgemeindekasse und nur ggf. zur Behebung von Softwarefehlern an DSGVO-konforme Dienstleister). Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund der Einwilligungserklärung der Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei.

Zu diesem Zweck werden konkret folgende Daten von Ihnen erhoben:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Straße und Hausnummer
- PLZ und Ort
- Familienname, Vorname, Geschlecht und eventuell anderslautende Anschrift des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Telefonnummer (freiwillige Angabe)
- E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
- Speicherung der Ausleihhistorie (freiwillige Angabe - bei Ausleihe eines schon einmal entliehenen Mediums wird durch das Programm darauf hingewiesen.)

Mit der Bekanntgabe Ihrer Daten und Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldebogen willigen Sie ein, dass diese personenbezogenen Daten durch die Sickingenstadt Landstuhl ausschließlich zum Zwecke der Medienausleihe verarbeitet werden.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten und können die Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten verlangen. Weiterhin können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden die gespeicherten Daten unverzüglich nach Ablauf einer eventuellen rechtlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Möchten Sie, dass Ihre Daten gelöscht oder geändert werden, geben Sie uns dies bitte bekannt. Eine Löschung der Daten hat zur Folge, dass Sie keine Medien mehr entleihen können und Ihre Bibliotheks-Mitgliedschaft erlischt. Eine Löschung kann erst erfolgen, wenn keine Medien und/oder Gebühren mehr ausstehen.

Sollten Sie die Stadtbücherei nicht mehr nutzen, werden Ihre Daten automatisch drei Jahre nach Rückgabe des letzten Mediums gelöscht, wenn keine Medien und/oder Gebühren mehr ausständig sind.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei dem Datenschutzbeauftragten der Sickingenstadt Landstuhl/ Verbandsgemeinde Landstuhl oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz beschweren, sofern wir nicht in angemessener Zeit reagieren.

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Datenschutzbeauftragter

Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl

Telefon: 06371-83-0

E-Mail: datenschutz@landstuhl.de

**Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Postfach 30 40

55020 Mainz

Tel. 06131/208-2449

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Kontaktdaten der Stadtbücherei

Stadtbücherei Landstuhl

Im Bürgerhaus Hauptstraße 3A

66849 Sickingenstadt Landstuhl

Tel. 06371/14652

E-Mail: Stadtbuecherei@landstuhl.de

Hinweise zur Bekanntmachung

(1) Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom xx. Mai 2023 beschlossen.

(2) Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Sickingenstadt Landstuhl, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der nach Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 4. Mai 2023

Ralf Hersina
Stadtbürgermeister